



DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DR. ALOIS MOCK

Zl. 306.01.02/1-VI.1/95

XIX. GP.-NR
194 1AB
1995-02-13

zu 238 18

Wien, am 31 Jänner 1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lafer, Dr. Haider und Kollegen haben am 19. Dezember 1994 unter der Nr. 238/J-NR/1994 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Zahl der Sonderurlaube gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Sonderurlaubstage wurden an Angehörige Ihres Ressorts im Jahre 1994 gewährt?
2. Wie viele entfielen davon an die Bediensteten des Exekutivdienstes?
3. Wie verteilen sich die Sonderurlaubstage auf folgende Anlässe:
 - a) gewerkschaftliche Anlässe (z.B. Schulungen)
 - b) personalvertretungsbedingte Anlässe
 - c) kulturelle Anlässe (z.B. an Angehörige von Musikkörpern)
 - d) sportliche Anlässe (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen)
 - e) andere Anlässe?
4. Wie verteilen sich die Anlässe im Bereich des Exekutivdienstes?
5. Wieviele Sonderurlaubstage erhielt ein Bediensteter Ihres Ressorts im Durchschnitt im Jahr 1994?
6. Wie hoch liegt der Durchschnitt im Bereich des Exekutivdienstes?

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W I E N

. / .

- 2 -

7. War in den letzten zehn Jahren in Ihrem Ressort bei der Sonderurlaubsgewährung eine steigende Tendenz zu verzeichnen?
8. Werden Sie in Zukunft Maßnahmen ergreifen, die einer Verringerung der Zahl der Sonderurlaube dienen; - wenn ja, welche?

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1: An Bedienstete meines Ressorts wurden im Jahre 1994 5697 Tage Sonderurlaub gewährt.

Zu 2: In meinem Ressort werden keine Bediensteten des Exekutivdienstes beschäftigt.

Zu 3: Die Sonderurlaube verteilen sich auf folgende Anlässe:

- | | |
|---|---------|
| a) gewerkschaftliche Anlässe (z.B. Schulungen) | 25 Tage |
| b) personalvertretungsbedingte Anlässe | - |
| c) kulturelle Anlässe (z.B. Angehörige v. Musikkörpern) | - |
| d) sportliche Anlässe (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen) | - |
| e) andere Anlässe | - |

und zwar für

| | |
|--|------------------|
| persönliche Erledigungen (§ 74.1 BDG u. § 29 a.1 VBG) | 154 |
| Begräbnis, Todesfall | 186 |
| Eheschließung | 101 |
| Prüfungsurlaube, Sprachkurse | 866 |
| Übersiedlungen | 1063 |
| Tropenuntersuchungen | 79 |
| Reisetage | 1527 |
| Sonderurlaub Smog | 176 |
| Sonderurlaub Versorgung | 1345 |
| Sprechtag | <u>180</u> |
| | <u>5672</u> Tage |
| Summe a) - e) | <u>5697</u> Tage |
| | <u>=====</u> |

- 3 -

- Zu 4: siehe Punkt 2)
- Zu 5: Ein Bediensteter meines Ressorts erhielt im Jahre 1994 im Durchschnitt 3,42 Tage Sonderurlaub.
- Zu 6: siehe 2) und 4)
- Zu 7: Die Tendenz bei der Sonderurlaubsgewährung war in den letzten zehn Jahren infolge der Einführung sogenannter (medizinischer) Versorgungsreisen und Smogtage an einer zunehmenden Zahl von Härteposten im Ausland steigend.
- Zu 8: Sonderurlaube werden bereits grundsätzlich nur in jenen Fällen gewährt, wo die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die maximale Dauer der Sonderurlaube aus wichtigen persönlichen und familiären Gründen gemäß § 74(a) BDG bzw. § 29(a) VBG ist in ressortinternen Richtlinien explizit angeführt.
Neben diesen generellen gesetzlichen Regelungen nimmt auf die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes die per 1. Juli 1990 in Kraft getretene Neufassung von § 35(c) Abs. 3 RGV (RGV-Novelle 1990, BGBl. Nr. 447/1990) Bedacht, wonach entsandten Bediensteten an Härteposten im Ausland angesichts der besonderen Lebensverhältnisse Sonderurlaube zum Zwecke von fallweisen Versorgungsreisen (zur Beschaffung von Lebensmitteln und Konsumgütern des täglichen Bedarfes; zur medizinischen Versorgung) gewährt werden können.
Aufgrund des Smogalarmgesetzes, BGBl. Nr. 38/1989, wird entsandten Bediensteten an besonders umweltbelasteten ausländischen Dienstorten, an welchen die Grenzwerte der Smogalarmstufe 2 des obzitierten Smogalarmgesetzes entsprechend überschritten werden, als Härteausgleich aus gesundheitlichen Gründen ein Sonderurlaub im Höchstausmaß von einem Arbeitstag pro Kalendermonat gewährt.

. / .

- 4 -

Aus Anlaß der in meinem Ressort häufigen Übersiedlungen von Bediensteten und im Zusammenhang mit Versetzungen bzw. Einberufungen wird entsandten Bediensteten zur Abgeltung der Reisetage ein Sonderurlaub in einem für jeden Dienstort festgelegten Ausmaß gewährt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß in meinem Ressort rund zwei Drittel der Sonderurlaube im Zusammenhang mit Übersiedlungen und Versetzungen von Bediensteten sowie mit (medizinischen) Versorgungsreisen von Bediensteten an Härtepost anfallen.

Ich habe Auftrag erteilt, neben der laufenden Anpassung der ressortspezifischen Regelungen an die besonderen Lebensumstände an ausländischen Dienstorten, auch das System der Reisetage angesichts der moderneren Verkehrsverbindungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Wien, am 7. Februar 1995

